

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 315/05 B

.....
Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 15. September 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin das Recht auf eine Altersrente unter Zugrundelegung sog "Ghetto-Beitragszeiten" zuzuerkennen.
- 2 Die Klägerin beantragte im Juni 2003, ihr eine "ghetto pension" nach dem ZRBG zu zahlen. Hierzu gab sie an, dass sie als zwölfjähriges Kind in Ungarn in ein Ghetto gekommen und dort in der Zeit vom 26. September 1944 bis 18. Januar 1945 zur Zwangsarbeit verpflichtet worden sei. Eine Bezahlung habe sie nicht bekommen.
- 3 Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin habe in keinem Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt gestanden (Bescheid vom 8. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2003). Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 26. August 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 15. September 2005).
- 4 Mit ihrem als Beschwerde zu wertenden "Widerspruch" gegen das Urteil des LSG wendet sie sich sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil. Zugleich beantragt sie, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 6 1. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 7 An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier; es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 8 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.



- 9 Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch die Klägerin hat insoweit nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könnte vorliegen.
- 10 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet demnach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 11 2. Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist unzulässig.
- 12 Die von ihr eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Sie konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 SGG). Die nicht formgerechte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

